

**Tagesordnung 1 Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 22.06.2004**

Vorlage Nr. 04-V-61-0024

***Bebauungsplanentwurf "Am Birnbaum" im Ortsbezirk Sonnenberg;  
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes;  
Beschluss über die teilweise Aufhebung der Fluchtlinienpläne Sonnenberg 1909/1 und  
1959/1 (HAG).  
Beschluss über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes 1960/1 (HAG).  
Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Sonnenberg 1966/1.***

---

**Beschluss Nr. 0100**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Birnbaum“ im Ortsbezirk Sonnenberg wird beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich beiderseits der Straßen „Am Birnbaum“ und „Haideweg“.  
  
Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches ist aus dem Bebauungsplanentwurf „Am Birnbaum“ zu entnehmen.
2. Der Grundsatzbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Birnbaum“ in Sonnenberg vom 11.02.1988 (Magistratsvorlage Nr. 64 vom 26.09.1986) wird aufgehoben.
3. Für die nachfolgenden Fluchtlinien- und Bebauungspläne werden Teilaufhebungsverfahren eingeleitet:
  - 3.1. „Fluchtlinienplan von dem Distrikt Hirschgarten“ (Sonnenberg 1909/1) für einen Teilbereich. Zur genauen Abgrenzung siehe Anlage 4.1. dieser Sitzungsvorlage.
  - 3.2. „Fluchtlinienplan für das Gebiet westlich der Bingertstraße“ (Sonnenberg 1959/1) und den „Bebauungsplan für das Gebiet westlich der Bingertstraße“ (Sonnenberg 1960/1), beide nach dem Hessischen Aufbaugesetz (HAG), für einen Teilbereich. Zur genauen Abgrenzung siehe Anlage 4.2. (Fluchtlinienplan) und Anlage 4.3 (Bebauungsplan) dieser Sitzungsvorlage.
4. Für den Bebauungsplan „Flandernstraße“ (Sonnenberg 1966/1) wird ein Aufhebungsverfahren eingeleitet.
5. Frühzeitige Bürgerbeteiligung  
Die allgemeinen Zwecke und Ziele des Bebauungsplans „Am Birnbaum“ sind mit den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung zu erörtern. Über die Inhalte der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

6. UVPG Aussage

Für den Bebauungsplan „Am Birnbaum“ ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 17 UVPG nicht erforderlich.

7. Umwelterheblichkeitsprüfung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird eine Umwelterheblichkeitsprüfung durch das Umweltamt durchgeführt.

(antragsgemäß Mag 08.06.2004 BP 0504)

**Tagesordnung III**

Wiesbaden, .06.2004

Dr. Reinhardt  
Vorsitzende